



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2025

6.0.2 Kantonale Planung
Kantonaler Richtplan; Teilrevision 2024; Stellungnahme

36

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. November 2024 informiert die Baudirektion Kanton Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) und lädt den Gemeinderat gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein, zur Teilrevision des KRP bis spätestens 14. März 2025 Stellung zu nehmen.

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Anhörung/öffentliche Auflage – Verfahren

Soll der kantonale Richtplan mit den vorgesehenen Festlegungen ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Mit Beschluss vom 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde im Rahmen einer Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. In Abstimmung mit den betroffenen Direktionen und Ämtern wurden die Inhalte der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans erarbeitet.

Die Vorlage zur Teilrevision 2024 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden und beinhaltet folgende Anpassungen:

Kapitel 2, Siedlung

- Pt. 2.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- Pt. 2.2: Textergänzung zur Bezeichnung von lichtempfindlichen Gebieten
Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal
Textergänzung betreffend Verschiebung von Bauzonenflächen
- Pt. 2.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 3, Landschaft

- Pt. 3.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- Pt. 3.6: Auftrag für «Fachkarte lichtempfindliche Gebiete»
- Pt. 3.7: Ergänzung zum Erhalt von nächtlicher Dunkelheit
- Pt. 3.11: Aktualisierung Textpassagen betreffend Hochwasserschutz
- Pt. 3.12: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 4, Verkehr

- Pt. 4.2: Anpassung Vorhaben Nr. 45, Autobahnzusammenschluss Bülach - Glattfelden
Anpassung HVS-Netz in der Stadt Zürich und in Regensdorf
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 5, Versorgung, Entsorgung

- Pt. 5.3: Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung
- Pt. 5.7: Aktualisierung aufgrund KVA- und Abfallplanung
Neufestlegung Deponiestandorte, Eintragung geologische Tiefenlager
- Pt. 5.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Zu Kapitel 2 und 3

Mit der Richtplanteilrevision 2024 werden in den Kapiteln 2 und 3 neue Festlegungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen aufgenommen. Damit wird der vom Kantonsrat überwiesenen Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht entsprochen.

Pt. 2.2 Textergänzung betreffen Verschiebung von Bauzonenflächen

Eine Verschiebung von Flächen bestehender Bauzonen innerhalb einer Gemeinde ist in manchen Fällen wünschenswert. So kann bspw. der Zielort im Vergleich zum Ursprungsort besser erschlossen sein, sich besser für eine bauliche Nutzung eignen oder eine vorhandene Bauzone zweckmässig erweitern.

An eine Verschiebung von Bauzonenflächen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Verschiebung von Bauzonen ist nur innerhalb einer Gemeinde und des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets möglich. Grundsätzlich hat die Verschiebung flächengleich zu erfolgen, wobei geringfügige Abweichung im Einzelfall gestattet werden können.

Zu Kapitel 5

Die strategische Planung von Deponiestandorten und die längerfristige Sicherstellung genügender Deponiekapazitäten ist Aufgabe des Kantons. Eine gesicherte Entsorgung der Abfälle liegt im übergeordneten Interesse und ist eine wichtige Leistung für das Gemeinwesen. Der kantonale Richtplan stellt die räumliche Abstimmung sicher, indem geeignete Standorte festgelegt werden. Die regionale Verteilung soll zudem möglichst kurze Transportwege ermöglichen.

Für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle werden im kantonalen Richtplan Deponiestandorte festgelegt, die hohen Anforderungen genügen müssen. Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, braucht es den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Deponien, die je nach Deponietyp unterschiedliche Abfälle aufnehmen können.

In der Gesamtschau Deponien wurden 23 zusätzliche Deponiestandorte ermittelt, die den Deponiebedarf bis 2060 sicherstellen sollen. In einem mehrjährigen Prozess wurden rund 400 potenzielle Standorte untersucht. Nach einer GIS-Analyse wurden die grundsätzlich geeigneten Standorte anhand eines breiten Kriterienrasters bewertet und einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen.

Im Kapitel 5.7 Abfall wurden nun 20 neue Deponiestandorte bezeichnet und in der Richtplankarte festgelegt.

Im näheren Umkreis von Fällanden befinden sich drei neue Deponiestandorte;

- Nr. 38 Brunnenwisen, Zollikon
- Nr. 39 Neuweid, Maur
- Nr. 40 Brunnacher, Volketswil

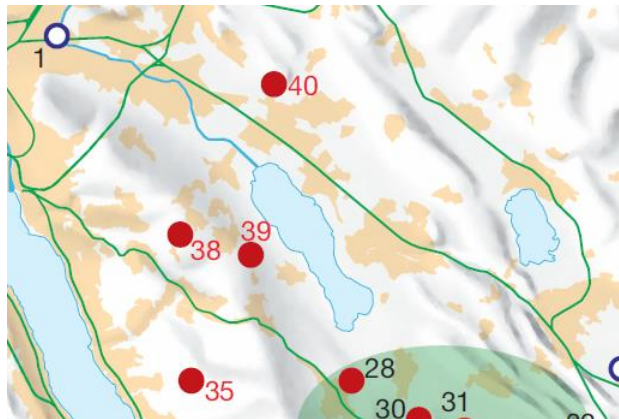


Abb. 5.7 Richtplankarte; Ausschnitt aus dem Plan Anlagen für Abfallentsorgung

Um sicherzustellen, dass nicht zu viele Deponiestandorte gleichzeitig realisiert werden, erfolgt die Festlegung des Bedarfs für Deponiestandorte neu alle 5 Jahre mit der kantonalen Abfallplanung. So kann gewährleistet werden, dass keine Überkapazitäten und keine Kapazitätsengpässe entstehen. Neue Gestaltungsplanungsverfahren werden nur dann gestartet, wenn der Bedarf für den Kanton und die Region gegeben ist.

Deponiestandort Nr. 38, Brunnenwisen, Zollikon

- Ersatzstandort wenn Standort Nr. 39 nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist
- Erschliessung erfolgt ab der Binzstrasse (bestehenden Hauptverkehrsstrasse)



K5-11: neuer Eintrag Nr. 38, Deponie Brunnenwisen, Zollikon

Deponiestandort Nr. 39, Neuweid, Maur

- Standort nur mit Landfill-Minig
- (Standorte mit der Bedingung «nur mit Landfill-Mining» liegen im Bereich von alten Deponien. Das dort abgelagerte Material soll ausgehoben und soweit wie möglich verwertet werden. Die so freigespielten Volumen können anschliessend neu verfüllt werden.)
- Erschliessung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Maur von der Aeschstrasse über die Loorenstrasse



K5-12: neuer Eintrag Nr. 39, Deponie Neuweid, Maur

Deponiestandort Nr. 40, Brunnacher, Volketswil

- Standort mit Kiesabbau
- Erschliessung ab Autobahn A15, Ausfahrt Hegnau über Hegnauerstrasse



K5-13: neuer Eintrag Nr. 40, Deponie Brunnacher, Volketswil

Erwägungen

Betreffend die Anpassungen in den Kapiteln 2 Siedlung, 3 Landschaft und 4 Verkehr, sind keine direkten Auswirkungen für Fällanden zu erwarten.

Kapitel 2 Siedlung

Es wird begrüsst, dass planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, um übermässige Lichtverschmutzung eindämmen zu können sowie Gebiete zur Bewahrung Förderung dunkler Landschaften ausscheiden zu können.

Ebenfalls gutgeheissen wird die Ermöglichung Bauzonenflächen innerhalb einer Gemeinde verschieben zu können. Hier sollte geprüft werden, ob ein Abtausch über die Gemeindegrenzen hinaus sinnvoll sein kann und ebenfalls ermöglicht werden soll.

Kapitel 3: Landschaft

Die Aktualisierung der Textpassagen betreffend Hochwasserschutz wird als zweckmässig erachtet. Der flexiblere Umgang mit den Schutzmassnahmen gemäss der kantonalen Wasserverordnung wird nachvollzogen.

Gemäss dem Bericht des Bundes zu den Starkniederschlägen sind zwei Drittel der Gebäude in der Schweiz von Oberflächenabfluss betroffen, aber nur die Hälfte davon ist in den Gefahrenkarten Hochwasser festgehalten. Daher wird die Thematisierung grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch darzulegen, wie die im Kapitel 3.11.3 «Aufgaben der Gemeinden» gemachte, pauschale Massnahme, dass bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Oberflächenabfluss zu berücksichtigen ist, umgesetzt werden kann.

Kapitel 5: Ver- und Entsorgung

Die Aussage im Kapitel 5.3 «Die Möglichkeit eines Bahnanschlusses (bei den jeweiligen Materialgewinnungsgebieten) ist zu prüfen, damit die Bahntransportpflicht gemäss Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) eingehalten werden kann.» wird begrüsst.

Diskussion Gemeinderat

Im näheren Umkreis von Fällanden sollen drei neue Deponiestandorte im Richtplan aufgenommen werden. Dass mehr Standorte im Richtplan eingetragen werden sollen, als voraussichtlich im Zeitraum von 40 Jahren benötigt werden, schafft Flexibilität, die zur Entsorgungssicherheit beiträgt. Erfahrungsgemäss lässt sich nicht an jedem Standort, der im Richtplan eingetragen ist, eine Deponie realisieren, auch wenn sich dieser in den Abklärungen grundsätzlich als geeignet erwiesen hat.

Beschluss

1. Von der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat begrüsst, dass mit den neuen Festlegungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen und der Fachkarte lichtempfindliche Gebiete die Grundlagen für die Begrenzung von Lichtemissionen und der Erhalt von nächtlicher Dunkelheit geschaffen werden.
3. Die Ermöglichung von Verschiebungen von Bauzonenflächen innerhalb einer Gemeinde wird inhaltlich begrüsst. Im Kapitel 2.2 soll auch ein Abtausch über die Gemeindegrenze ermöglicht werden.
4. Bevor den Gemeinden die neue Aufgabe «Oberflächenabfluss» zugewiesen wird, sind im Kapitel 3.11.3 die Grundlagen auszuarbeiten. Ohne nachvollziehbare Handlungsoptionen ist auf den Eintrag zu verzichten.
5. Im Sinne der langfristigen Entsorgungssicherheit und der Flexibilität werden die neuen Deponiestandorte zur Kenntnis genommen.
6. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die e-Vernehmlassung gemäss Beschluss auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich (e-Vernehmlassung)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften

Für richtigen Protokollauszug:

Nicole Saxer, Protokollführerin

Versand: 27. Februar 2025